

- Übersetzung aus dem Französischen -

Republik Frankreich
Ministerium für Handel
und Industrie
Laufzeit: fünfzehn Jahre
Nr. 176 530
45, Rue St. Sebastien
Paris

Gesetz vom (unl.) 1844

AUSZUG

Artikel 32

(unl.)

Artikel 33

Verlustig geht das Recht ...
1. de m Patentinhaber, der (unl.)

2 . dem Patentinhaber, der seine Erfindung oder Entdeckung nicht innerhalb von zwei Jahren ab Unterzeichnung des Patents in Frankreich nutzt oder der sein Patent (unl.) Jahre in Folge nicht mehr nutzt, es sei denn, er nennt in jedem einzelnen Fall die Gründe für seine Untätigkeit.
3. dem Patentinhaber, der im Ausland hergestellte Produkte nach Frankreich einführt, die den Produkten ähneln, welche durch sein Patent abgedeckt sind.

Artikel 33

Derjenige, der sich in Anweisungen, Annoncen, Prospekten, Plakaten, (unl.) und Gütezeichen als Patentinhaber bezeichnet, ohne ein Patent zu besitzen, das dem Gesetz entsprechend ausgestellt wurde, oder der ein abgelaufenes Patent besitzt, oder der sich als Patentinhaber bezeichnet oder sein Patent angibt, ohne die Worte „OHNE GARANTIE DER REGIERUNG“ hinzuzufügen, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 – 1000 Francs bestraft. Im Wiederholungsfall kann sich die Geldstrafe verdoppeln.

[unl.]

Patent

ohne Garantie der Regierung

Der Minister für Handel und Industrie

beschließt unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 5. Juli 1844 sowie

unter Berücksichtigung des Protokolls, das am 2. Juni 1886 um 03:20 Uhr im Sekretariat der Präfektur im Département Seine über einen Patentantrag mit einer Laufzeit von fünfzehn Jahren erstellt wurde, der sich auf ein Musikinstrument mit der Bezeichnung „Celesta“ bezieht und von Herrn

Mustel

eingereicht wurde,

folgendes:

Artikel 1.

Herrn Charles Victor Mustel, Hersteller von Orgel-Harmoniums, vertreten durch Herrn Delage in Paris, rue Saint Sébastien Nr. 45, wird

ohne vorherige Untersuchung auf seine Gefahr hin und ohne Garantie in Bezug auf die Realität, die Neuheit oder den Verdienst, die Präzision oder Genauigkeit der Anmeldung ein Erfindungspatent mit einer Laufzeit von fünfzehn Jahren ausgestellt; diese Frist beginnt am 2. Juni 1886 und betrifft ein Musikinstrument mit der Bezeichnung „Celesta“.

Artikel 2

Dieser Beschluss, der als Erfindungspatent anzusehen ist, wird Herrn Mustel ausgehändigt, um diesem als Urkunde zu dienen.

Diesem Beschluss werden eine der Abschriften der Beschreibung sowie eine der Abschriften der Zeichnungen beigelegt, die dem Antrag beilagen.

Paris, den 8. Oktober achtzehnhundertsechundachtzig

Für den Minister und im Auftrag,
Der Leiter des Amtes für gewerbliches Eigentum

gez./Unterschrift/

*[Emblem des Patentamtes
von Frankreich]
[Anschrift]*

ORIGINAL

Stempel unl., Anm. d. Übers.

PATENTSCHRIFT

hinterlegt als Anlage zu einem Patentantrag
mit einer Laufzeit von fünfzehn Jahren für

ein Musikinstrument mit der Bezeichnung "Celesta".

durch
Herrn Charles Victor Mustel

Hersteller von Orgel-Harmoniums

Beschreibung

Bei der Erfindung, die Gegenstand dieses Patentantrags ist, handelt es sich um ein neues Musikinstrument, das ich als „Celesta“ bezeichne.

Die beigefügte Zeichnung lässt gut die charakteristischen Bauteile des Systems erkennen, Abbildung 1 ist ein senkrechter Schnitt in einer Ebene, die durch die Taste, den Echappement-Mechanismus und den Hammer führt, während Abbildung 2 einen Querschnitt des Resonators zeigt, der die 2 schwingenden Metallplatten trägt.

Der Ton entsteht durch eine Reiche von Metallplatten A und B, die durch Aufprall des Hammers C in Schwingung geraten, wie beim Piano, die Anordnung ist jedoch sehr speziell,

da der Anschlag nicht vertikal, wie beim Klavier mit vertikalen Seiten, oder von unten, wie beim Flügel, erfolgt, sondern von oben, wie es die beigefügte Zeichnung erkennen lässt.

Die schwingenden Platten, die in gewissem Sinne zu dem Kinderspielzeug analog sind, das als Metallophon, Tympanon-Harmonika, etc. bekannt ist, unterscheiden sich von den in diesen Instrumenten eingesetzten Platten durch das Gewicht oder ein Beschwergewicht P, das an beiden Seiten dieser Platten aufgeschweißt ist, und das in akustischer Hinsicht nicht nur die Tonstärke erhöht, sondern auch den Ton klarer macht, da Fremdschwingungen, die nicht zum Grundton gehören, unterdrückt werden.

Zudem wird die Länge dieser Platten durch diese Beschwergewichte oder das Gewicht verringert, so dass das Instrument mit einer großen musikalischen Bandbreite ausgestattet ist, die ohne das Zusammenwirken dieser Gewichte nur sehr begrenzt wäre.

Zur Erhöhung der Tonstärke tragen neben den **Plattengewichten auch die Resonatoren D aus Holz bei, auf denen diese Platten schwingen, sie sind zu Paaren zusammengefasst** und besitzen einen halben Ton Abstand. Diese Verstärkungskästen reagieren durch ihren Zusammenklang jeweils zur Hälfte mit dem Ton der beiden Platten, so dass deren Anzahl um die Hälfte verringert werden konnte; andernfalls wären genauso viele Kästen wie Platten notwendig gewesen, wodurch mehr Platz erforderlich gewesen wäre und das Instrument sehr viel größer geworden wäre.

Trotz dieser Platzeinsparungen habe ich, da die Platten breiter als die Tastatureinteilung sind, mein Instrument in zwei Ebenen errichtet,

oder übereinander ausgerichtet. Ich habe z.B. auf einer Ebene C, C# und auf der anderen D, D# usw. angeordnet, so das der Mechanismus sozusagen verdoppelt wird, d.h. zwei Ebenen besitzt.

Da nur eine Doppelnote in unserem Plan erscheint, ist es einfach, in Gedanken den Rest zu verstehen, es handelt sich lediglich um eine Wiederholung, nur mit dem Unterschied, dass die Plattenmaße abweichen, deren Breite immer gleich ist, während die Länge abnimmt, je höher die Töne werden.

Dieses Instrument kann sich in vielen Bereichen anpassen: dem Klavier, Harmonium und sogar der großen Orgelpfeife. Ich behalte mir natürlich sämtliche Anwendungen vor, ebenso wie die Auswahl der Metalle, mit denen ich die Platten forme, und der Träger, auf denen sie ruhen.

Der Mechanismus wird in der beigefügten Zeichnung dargestellt. Die Bewegung, die an den Hammer C übertragen wird, wird durch Bauteile erzeugt, die bereits vom Klavier her bekannt sind: die Taste T, der Hebel L, das Echappement E und das oszillierende Eckstück N, das den Schlag des Hammers C auf die Metallplatte A begrenzt, die auf Filzunterlagen liegt, die wiederum auf der Oberseite des Resonators D befestigt sind.

Meine Erfindung umfasst aber auch den speziellen Mechanismus, durch den der Dämpfer M betätigt wird und die Schwingung der Platte plötzlich gestoppt werden kann. Dieser wird in der Zeichnung durch das mit Gelenken versehene Übertragungssystem h I k l m dargestellt, durch das der Kontakt zwischen dem Dämpfer M und der schwingenden Platte A hergestellt wird, sobald der Finger die Taste T nicht mehr drückt.

Die Zeichnung lässt die Bau- und Funktionsweise dieses Mechanismus erkennen.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend beanspruche ich als meine Erfindung und mein Alleineigentum das Musikinstrument mit der Bezeichnung „Celesta“, das vorstehend beschrieben und in Form eines Beispiels in beigefügter Zeichnung dargestellt wurde. Das Instrument zeichnet sich im Wesentlichen durch eine Reihe von schwingenden Metallplatten oder -plättchen A und B aus, die auf Resonatoren oder Verstärkerkästen D angebracht sind, auf denen die Plättchen durch den Hammer C angeschlagen werden, der in Verbindung mit dem Dämpfer M und dessen Übertragungsmechanismus mit Hilfe von Gelenken arbeitet, wie bereits vorstehend beschrieben.

Paris, den 2. Juni 1886
Für Mustel
Delage

Geprüft und dem Patent mit einer Laufzeit von 15 Jahren beigefügt.
das Herr Mustel
am 2. Juni 1886 erstellte.
Paris, den 8. Oktober 1886
Der Minister für Handel und Industrie
Für den Minister und i.A.
Der Leiter des Amtes für gewerbliches Eigentum

(unleserlicher handschriftlicher Vermerk, Anm. d. Übers.)

[1 Zeichnung des Mechanismus der Celesta]

Geprüft und dem Patent mit einer Laufzeit von 15 Jahren beigefügt.

das Herr Mustel

am 2. Juni 1886 erstellte.

Paris, den 8. Oktober 1886

Der Minister für Handel und Industrie

Für den Minister und i.A.

Der Leiter des Amtes für gewerbliches Eigentum

gez./Unterschrift/

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus dem Französischen werden hiermit bestätigt.

Dortmund, den 21.01.08